



Abteilung 6

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

An alle Erhalter/Erhalterinnen von
institutionellen Kinderbildungs –
und -betreuungseinrichtungen

Bearb.: Maria Dirry
Tel.: +43 (316) 877-2102
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

An alle ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/
-vätern

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-136293/2016-56

Graz, am 26.05.2020

Ggst.: Corona-Virus: Information zu den Ersatzleistungen des Landes
für die ausgesetzten Elternbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung 6 hat bereits mit mehreren Rundschreiben über die teilweise Aussetzung der Elternbeiträge aufgrund der Teilschließung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ab 18. März 2020 bis 17. Mai 2020 informiert.

Für die Gewährung der Ersatzleistungen des Landes wird gerade ein gesondertes Programm für die elektronische Datenverarbeitung erstellt. Aufgrund des heutigen Regierungsbeschlusses für die Auszahlung der Gelder ist folgende Vorgangsweise geplant, die nachfolgend erläutert wird. Zudem finden Sie unter Punkt 6 die Möglichkeit der Teilzahlung, die rasch und unkompliziert als Überbrückungshilfe gewährt werden kann, bis das Programm für die elektronische Datenverarbeitung fertiggestellt ist.

1. Antragsteller/Auszahlung

Anspruchsberechtigt sind alle Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und von Tagesmüttern/-vätern sowie auch selbstständige Tagesmütter/-väter, sofern die Einrichtungen bzw. die Tagesmütter/-väter im Zeitraum vom 18. März 2020 bis 17. Mai 2020 in Betrieb waren und die Elternbeiträge ausgesetzt wurden.

Die Ersatzleistungen des Landes können vom Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Vorliegen einer Vollmacht vom bevollmächtigten Betriebsführer beantragt werden.

Für die Antragstellung können die schon vorhandenen KIN-WEB-Berechtigungen für die Gewährung der Personalförderung des Landes genutzt werden.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes wird auf jenes Konto erfolgen, auf das die Personalförderung des Landes überwiesen wird. Bei Vorliegen einer Zession wird an den Zessionar ausbezahlt.

2. Aktuelle Kinderdaten in KIN-WEB

Als Datenbasis für die Ersatzleistungen des Landes werden die bereits von den Trägern gemeldeten Kinderdaten in KIN-WEB verwendet.

Daher wird ersucht, diese Daten (An- und Abmeldungen, Änderungen des Betreuungsausmaßes, Höhe des Elternbeitrages) aktuell zu halten bzw. allfällige Änderungen ehestmöglich in KIN-WEB durchzuführen **längstens jedoch bis 12. Juni 2020**.

Wesentlich ist, dass die Höhe des Elternbeitrages entsprechend den individuellen Betreuungsverträgen korrekt gemeldet wird und nicht pauschal für alle Kinder Nullwerte eingetragen werden.

Änderungen an den Kinderdaten insbesondere hinsichtlich des Familiennettoeinkommens und des Betreuungsausmaßes der Kinder bzw. An- und Abmeldungen betreffend den Zeitraum vom 18.3.-17.5.2020 **sind nach dem 12. Juni 2020 nicht mehr möglich**, um Doppelförderungen hinsichtlich der Gewährung der gesetzlich geregelten Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze sowie der Ersatzleistungen des Landes ausschließen zu können.

Die Träger müssen diesbezüglich im Rahmen der Gewährung der Ersatzleistungen des Landes eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben.

3. Vereinbarter Schadenersatz oder Refundierung des Elternbeitrages

Hinsichtlich der Gewährung der Ersatzleistungen des Landes wurde von der Abteilung 6 bisher folgende Regelung mitgeteilt:

1. Zeitraum (18.3.-17.4.): Das Land gewährt Ersatzleistungen für den ausgesetzten Elternbeitrag für alle Kinder unabhängig davon, ob das Kind in Betreuung war oder nicht.

2. Zeitraum (18.4.-17.5.): Das Land gewährt Ersatzleistungen für den ausgesetzten Elternbeitrag, wenn das Kind nicht betreut wird. Für Kinder in Betreuung gibt es keine Ersatzleistung des Landes.

Bei Elternbeiträgen handelt es sich um Entgelte von dritter Seite und diese unterliegen der Steuerpflicht. Die steuerrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Aussetzung der Elternbeiträge hat ergeben, dass folgende Unterscheidung hinsichtlich der Steuerpflicht zu treffen ist:

a) Kind wurde nicht betreut = vereinbarter Schadenersatz

Durch die COVID-19 bedingt notwendig gewordenen behördlichen Anordnungen zur Teilschließung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist für die Träger ein unabwendbarer Schaden entstanden, der nun vom Land Steiermark auf der Basis individueller Vereinbarungen ersetzt werden soll.

Schadenersatzleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer und führen auch beim Träger zu keiner Vorsteuerkürzung.

Für Träger bzw. Bevollmächtigte

- mit Vorsteuerabzugsberechtigung werden daher Nettobeträge gewährt.
- ohne Vorsteuerabzugsberechtigung wird der ungekürzte Fehlbetrag gewährt.

b) Kind wurde betreut = Refundierung des Elternbeitrages

Für Kinder, die betreut wurden, handelt es sich um eine **Refundierung des Elternbeitrages** und somit um ein steuerpflichtiges Entgelt von dritter Seite. In diesem Fall wird der ungekürzte Fehlbetrag gewährt, wobei der Träger bzw. Bevollmächtigte die Umsatzsteuer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung an das Finanzamt abzuführen hat.

Das Land Steiermark wird für den 1. Zeitraum (18.3.-17.4.) für alle eingeschriebenen Kinder Ersatzleistungen gewähren, unabhängig davon, ob eine Betreuung stattgefunden hat oder nicht. Um allerdings feststellen zu können, ob ein vereinbarter Schadenersatz oder Refundierung des Elternbeitrages vorliegt, ist auch für den 1. Zeitraum zu erheben, **welche Kinder betreut wurden und welche nicht.**

Für den 2. Zeitraum (18.4.-17.5.) ist ohnedies zu erheben, welche Kinder betreut wurden und welche nicht, da das Land nur für Kinder, die nicht betreut wurden, einen Ersatz leistet.

Die Ersatzleistungen des Landes werden wie folgt ermittelt:

1. Zeitraum (18.3.-17.4.): Kinderdaten des Monats APRIL

2. Zeitraum (18.4.-17.5.): Kinderdaten des Monats MAI

4. Bestätigung der Eltern

Um die Betreuung der Kinder in den beiden Zeiträumen sowie die Höhe des vertraglich vereinbarten Elternbeitrages kontrollieren zu können, wurde ein Formular erstellt, welches auf der Homepage der Abteilung 6 www.kinderbetreuung.steiermark.at unter Aktuelles zu finden ist.

Es wird empfohlen, die Formulare den Eltern jetzt schon auszuhändigen oder sie ihnen zuzusenden und die Eltern um rasche Retournierung zu ersuchen.

Die Daten der jeweiligen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung (Art und Adresse der Einrichtung bzw. Name der Tagesmutter/des Tagesvaters und vor allem die Einrichtungsnummer) sollen vom Träger vor dem Vervielfältigen vorausgefüllt werden.

Die Träger werden gebeten, die ausgefüllten und von den Eltern unterschriebenen Formulare zu sammeln und, wenn alle Bestätigungen einer Einrichtung vollständig vorliegen an die Abteilung 6, Referat Kinderbildung und –betreuung, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, **bis längstens 10. Juli 2020 im Postweg** zu übermitteln, da eine elektronische Übermittlung aufgrund des enormen Datenvolumens eingescannter Bilddokumente nicht zweckmäßig ist.

5. Zeitplan

Das elektronische Abrechnungsprogramm soll voraussichtlich Ende Juli zur Verfügung stehen. Danach können die Träger mit der Bearbeitung der Anträge um Ersatzleistung des Landes in KIN-WEB beginnen. Die Träger werden darüber wiederum mittels Rundschreiben der Abteilung 6 rechtzeitig informiert.

Die Abteilung 6 wird neben der Kontrolle der KIN-WEB-Anträge auch die Bestätigungen der Eltern überprüfen und mit den Daten im Antrag abgleichen.

Eine Bearbeitung des KIN-WEB-Antrages ist daher nur möglich, wenn die Elternbestätigungen vollständig und fristgerecht an die Abteilung 6 übermittelt werden.

Die Auszahlung der Ersatzleistungen des Landes erfolgt in Form einer Einmalanweisung für alle Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in der Steiermark. Daher wird um Einhaltung der Fristen ersucht, damit die Anweisung der Gelder nicht unnötig verzögert wird.

Die Auszahlung ist für Ende August geplant.

6. Teilzahlung

Um die Zeit bis zur Auszahlung der Ersatzleistungen überbrücken zu können, wird den Trägern die Möglichkeit einer Teilzahlung angeboten.

Dazu wurde von der Abteilung 6 ein Antragsformular erstellt, mit dem die Gewährung einer Teilzahlung beantragt werden kann. Es wurde jeweils ein Formular für institutionelle Einrichtungen sowie für Tagesmütter/-väter angefertigt. Die Formulare sind auf der Homepage der Abteilung 6 www.kinderbetreuung.steiermark.at unter Aktuelles zu finden.

Es sind nur wenige Daten erforderlich: Kinderbetreuungseinrichtungsnummer, Anzahl der Gruppen und eingeschriebene Kinder sowie fehlender Elternbeitrag pro Einrichtung bzw. pro Tagesmutter/ -vater.

Der Antrag wurde so gestaltet, dass nur die gelb hinterlegten Felder auszufüllen sind.

Geplant ist, die Hälfte der ausständigen Elternbeiträge in Form einer Teilzahlung anzuweisen.

Anträge um Teilzahlungen können bis **längstens 12. Juni 2020** per Mail in der Abteilung 6 an kin@stmk.gv.at eingebracht werden.

Wichtig ist dabei, dass das Antragsformular um Teilzahlung in zweifacher Form elektronisch übermittelt wird:

- Im Excel-Format, damit die Daten in der Abteilung 6 weiterbearbeitet werden können.
- Im PDF-Format. Dazu ist der ausgefüllte Antrag auszudrucken, zu unterschreiben und einzuscannen.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalanweisung für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Anweisung der Teilzahlung ist für Ende Juni geplant.

Für Rückfragen bei Unklarheiten steht Frau Hrassak (0316/877-6263) der Abteilung 6 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Mag. Franz Schober](#)
(elektronisch gefertigt)